**Sitzungsvorlage Nr. 2620/2022**

GEMEINDE RUDERSBERG

| **Federführendes Amt:** | Bauamt | | |
|---|---|---|---|
| **Behandlung** | **Gremium** | **Termin** | **Status** |
| Anhörung | Ortschaftsrat Schlechtbach | 07.09.2022 | öffentlich |
| Entscheidung | Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt | 13.09.2022 | öffentlich |

**Nachträgliches Baugesuch: Errichtung Zaun, Lindentaler Straße 78, Flst. Nr. 1000/0, in Schlechtbach**

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde die Errichtung eines Zaunes auf dem Grundstück Lindentaler Straße 78, Flst. Nr. 1000/0 in Schlechtbach wird hergestellt..

**Sachverhalt**

Beantragt wird nachträglich die Errichtung eines Zaunes auf der Ostseite des Gebäudes. Der Gesuchsteller hat diesen Zaun als Absicherung seines Firmengeländes errichtet. Der Zaun aus Metall ist 7,5 Meter breit und 1,70 Meter hoch und hat eine abschließbare Tür.

Seitens der Brandschau wurde dem Antragsteller auferlegt, dass er den Zaun nachträglich genehmigen lassen muss.

Das Grundstück Lindentaler Straße 78 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Änderung Dornhalde" aus dem Jahr 1982. Die bebaubaren Flächen sind durch Baufenster festgelegt.

Nach dem Textteil des Bebauungsplans „Änderung Dornhalde", bauordnungsrechtliche Festsetzungen, Ziff. 4 sind nur einfache Holzzäune bis max. 1,00 Meter zugelassen.

Der bereits errichtete Zaun steht in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.  Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb erforderlich.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Inanspruchnahme ist städtebaulich vertretbar. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Anlage/n:
Lageplan
Lageplan EG